

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 10.12.2020**

## **Nachtragswirtschaftsplan der Stadtwerke Herrenberg Jahr 2020**

### **I.**

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Nachtragswirtschaftsplan der Stadtwerke wie folgt festzusetzen:

#### **1. Erfolgsplan**

Der Erfolgsplan wird nicht verändert

#### **2. Vermögensplan**

Der Vermögensplan wird nicht verändert

#### **3. Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen wird nicht verändert

#### **4. Kassenkredite**

Der Betrag für Kassenkredite wird nicht verändert

#### **5. Verpflichtungsermächtigungen**

Der Höchstbetrag der VE wird von 0 Euro auf 2.160.000 Euro erhöht

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 30.11.2020

Thomas Spießler  
Oberbürgermeister

## II.

Die Gesetzesmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20.10.2020 einstimmig beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich dem Nachtragswirtschaftsplan der Stadtwerke wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.11.2020, Az.: 14-2241.-2/Herrenberg, gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 82 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 GemO, bestätigt.

## III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplans wird der Nachtragswirtschaftsplan 2020 analog § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an 7 Tagen, und zwar vom 14. Dezember 2020 bis 22. Dezember 2020 beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 304) während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ist das Rathaus pandemiebedingt geschlossen, ist die Einsichtnahme nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Stadtkämmerei unter der Telefonnummer 07032 924 254 oder per E-Mail [kaemmerei@herrenberg.de](mailto:kaemmerei@herrenberg.de) in den ausgelegten Nachtragshaushaltsplan möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen.

## IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister